



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Konstanz hat eine abfallrechtliche Änderungsgenehmigung für die Deponie Konstanz-Dorfweiher (DKII), Flst. Nrn. 9289/1, 5684, 9288 und 9289/8 in 78467 Konstanz beantragt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um Sanierungsarbeiten im Entwässerungssystem der Deponie.

Nach § 9 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer **standortbezogenen Vorprüfung** des Einzelfalls festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Ist in der ersten Stufe zu bejahen, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dem Antrag sind die nach dem UVPG erforderlichen Angaben für die standortbezogene Vorprüfung beigelegt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Sanierungsarbeiten im Entwässerungssystem der Deponie keine erhebliche Beeinträchtigung der relevanten Schutzgüter zu erwarten ist.

Das Ergebnis wird von Seiten des Regierungspräsidiums Freiburg geteilt.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass von dem Vorhaben folgende der in der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten besonderen örtlichen Gegebenheiten betroffen sind:

- Landschaftsschutzgebiets (LSG) Nr. 3.35.003 „Bodenseeufer“

Aufgrund der betroffenen Schutzgebiete, wurden in einer zweiten Stufe die Umweltauswirkungen des Vorhabens geprüft. Das Ergebnis der gutachtlichen Stellungnahme zeigt, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG durch das Vorhaben zu befürchten sind. Insbesondere die waldrechtlichen Fragen wurden in enger Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde abgeklärt.

Das Regierungspräsidium stellt daher fest, dass für das Änderungsvorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 25.02.2026

Regierungspräsidium Freiburg